



Oberlandesgericht Dresden

4. Strafsenat

Aktenzeichen: **4 St 3/18**

Rechtskräftig seit 12.03.2019
Dresden, 12.03.2019

...
Justizobersekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Strafverfahren gegen

A. **H.** (geb. A. H.),
geboren am ... in .../Syrien, Arabische Republik,
Staatsangehörigkeit: syrisch,
derzeit in dieser Sache seit in Untersuchungshaft in der
Justizvollzugsanstalt ...

Verteidiger:
Rechtsanwältin K.

wegen Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat u.a.

hat der 4. Strafsenat des Oberlandesgerichts Dresden aufgrund der nichtöffentlichen Hauptverhandlung vom 25.9.2018 bis 30.11.2018, an 7 Verhandlungstagen, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht
Dr. F.

als Vorsitzender

Richter am Oberlandesgericht **S.**
Richter am Oberlandesgericht **M.**

als beisitzende Richter

Staatsanwalt **Dr. S.**
Staatsanwalt **D.**

als Vertreter
der Generalstaatsanwaltschaft

Rechtsanwältin **K.**

als Verteidigerin

Justizobersekretärin **M.**
Justizhauptsekretärin **B.**
Justizbeschäftigte **R.**

als Urkundsbeamten
der Geschäftsstelle

Herr **S.**

als Vertreter
der Jugendgerichtshilfe Dresden

am 30.11.2018

für Recht erkannt:

1.

Der Angeklagte A. H. ist schuldig des Werbens um Mitglieder oder Unterstützer für eine terroristische Vereinigung im Ausland, des Sich-Verschaffens einer Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, des öffentlichen Verwendens von Kennzeichen eines verbotenen Vereins, der Körperverletzung, der Bedrohung, des Erschleichens von Leistungen, der Sachbeschädigung sowie des Hausfriedensbruchs.

2.

Er wird deshalb zu einer

Einheitsjugendstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten

verurteilt.

3.

Von der Auferlegung von Kosten und Auslagen wird abgesehen.

Angewandte Vorschriften:

§§ 91 Abs. 1 Nr. 2, 123 Abs. 1 und 2, 129a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2, 129b Abs. 1 Satz 1, Satz 2, 223 Abs. 1, 241 Abs. 1, 265a Abs. 1 und Abs. 3, 248a, 303 Abs. 1, 303c StGB, § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG, § 53 StGB, §§ 1, 3 JGG

Gründe:

A

(persönliche Verhältnisse)

Der Senat hat zu den persönlichen Verhältnissen im wesentlichen folgendes festgestellt:

Der am 10.01.2000 geborene Angeklagte ... ist im Frühherbst 2015 ... über die sogenannten "Balkanroute" nach Deutschland geflohen... .

Er reiste hier am 22.10.2015 ein ... als sog. "unbegleiteter minderjähriger Flüchtling"

Schließlich erließ das Amtsgericht Dresden am 30.08.2017 unter dem Az.: 270 Gs 3376/17 einen Haftbefehl wegen des Verdachts der Beschaffung einer Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat.

Dieser Haftbefehl wurde in der Zeit vom 30.08.2017 bis 07.06.2018 vollstreckt.

Seither befindet sich der Angeklagte aufgrund des Haftbefehls des Oberlandesgerichts Dresden vom 14.03.2018, Az.: OGS 1/18, welcher zunächst als Überhaft notiert war, ununterbrochen in Untersuchungshaft.

...

B

(Sachverhalt)

I. Taten der Anklage der Staatsanwaltschaft Görlitz, Zweigstelle Bautzen vom 1.12.2016, Az 663 Js 14186/16:

Nach seiner Flucht aus Syrien in die Bundesrepublik Deutschland wurde der Angeklagte im Herbst 2015 als unbegleiteter minderjähriger Asylbewerber dem "xxx" im Jugendbegegnungszentrum ... in ... zugewiesen, welches von dem "XXX" betrieben wird. In dieser Gemeinschaftsunterkunft lebten zu dieser Zeit auf engem Raum zahlreiche minderjährige Flüchtlinge, insbesondere aus dem "Nahen Osten", Afghanistan und Nordafrika, was untereinander immer wieder zu Konflikten führte.

1.

Seit dem Jahresende 2015 hatten der Angeklagte und A. S. auf der einen Seite sowie M. A., welcher Christ ist, und A. C. auf der anderen Seite immer wieder verbale Auseinandersetzungen. Im Rahmen einer solchen Auseinandersetzung fühlte sich der Angeklagte durch herabsetzende Äußerungen des A. über seine Mutter und seine Schwestern und als gläubiger Muslim von Bemerkungen des A. verletzt, mit denen jener den Propheten Mohammed beleidigt haben soll. Dies verursachte bei dem Angeklagten einen erheblichen Zorn auf M. A..

Zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt in den Abendstunden des 31.12.2015 schlug der Angeklagte auf dem Gelände des Bahnhofs in ... dem M. A. ohne rechtfertigenden Grund mit der flachen Hand kraftvoll ins Gesicht. Hierdurch erlitt der Geschädigte – wie von dem Angeklagten vorhergesehen und billigend in Kauf genommen – Rötungen an der rechten Wange.

Die Staatsanwaltschaft hält wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten.

2.

Auch in der Folgezeit war der Angeklagte weiterhin zornig auf M. A..

Am 01.01.2016 gegen 21:33 Uhr schrieb der Angeklagte in ... per WhatsApp dem M. A. eine in arabischer Sprache gehaltene Nachricht, welche folgenden Inhalt hatte:

"Du wirst heute sehen, was dir passiert, du Hurensohn. Ich schlachte dich heute. Du weißt ja gar nicht, mit wem du spielst. Du hast eine große Klappe und ich werde deine Zunge abschneiden, du Christ. Und wenn ich zu hundert Jahren verurteilt werde, werde ich dir zeigen, wer wir sind."

Mit dieser Androhung, ihn umzubringen und ihm die Zunge abzuschneiden, wollte der Angeklagte den Adressaten der Nachricht gezielt verängstigen.

3.

Am 09.01.2016 fuhr der Angeklagte gegen 16:20 Uhr mit der ...bahn von ... nach yyy, ohne im Besitz eines gültigen Fahrausweises zu sein. Der Angeklagte hatte bereits bei Fahrtantritt vor, den Fahrpreis in Höhe von 2,- EUR nicht zu entrichten.

Die Betreiberin der Fahrstrecke, "... GmbH", ... stellte am 29.03.2016 gegenüber den Strafverfolgungsbehörden schriftlich Strafantrag; im Übrigen hält die Staatsanwaltschaft wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten.

4.

Aufgrund des vorangegangenen Ereignisses wurde der Angeklagte am 09.01.2016 von der von dem Zugbegleiter herbeigerufenen Bundespolizei in die Räume des Bundespolizeireviere yyy verbracht. Dort ritzte er in den Abendstunden mittels einer Geldmünze in die Tapete und den darunterliegenden Putz im Zuführungsraum dieses Polizeireviere u.a. einen Hinweis auf sich selbst als Urheber der Zeichen in arabischer Sprache, ein Herz, mit dem er die Zuneigung zu seinem Vater kundgab sowie einen Krummsäbel, unter dem er das Glaubensbekenntnis in arabischen Schriftzeichen schrieb.

Durch die Einritzungen entstand eine Substanzverletzung an Tapete und Putz, wodurch ein Sachschaden in Höhe von ca. 10 EUR entstand.

Dem Angeklagten war dabei bewusst, dass die von ihm verursachten Kratzer nicht ohne erheblichen Aufwand von der betroffenen Fläche zu entfernen sein würden und dass er diese Wand gegen den Willen des Eigentümers verunstaltete.

Die Leitung der Bundespolizeiinspektion zzz stellte am 04.04.2016 schriftlich Strafantrag. Die

Staatsanwaltschaft hält im Übrigen wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten.

5.

Aufgrund der zahlreichen Auseinandersetzungen im Wohnheim in ..., an denen der Angeklagte beteiligt war, wurde er ab dem 20.01.2016, weiterhin als "unbegleiteter minderjähriger Flüchtling", nunmehr in einer Wohngruppe der YYY (Heimerziehung) in der ... in yyy untergebracht.

Das "... " sprach am 27.1.2016 ihm gegenüber ein Hausverbot für das "... " im Jugendbegegnungszentrum in ... aus.

In Kenntnis um dieses Hausverbot hielt sich der Angeklagte in den Abendstunden 30.01.2016 gleichwohl in dieser Unterkunft auf, um dort Freunde zu treffen.

Der Vertreter der "... " stellte am 25.04.2016 deswegen Strafantrag bei der Polizei.

II. Die ausländische terroristische Vereinigung "Islamischer Staat im Irak und in Großsyrien", seit 29.6.2014: "Islamischer Staat"

1. Die sich selbst ab dem 29.6.2014 nur noch als "Islamischer Staat" bezeichnende Gruppierung "Islamischer Staat in Irak und Großsyrien" ist eine terroristische Vereinigung, die sich – von radikal-religiösen Anschauungen geleitet – zum Ziel gesetzt hat, unter Inkaufnahme auch ziviler Opfer die von Schiiten dominierte Regierung im Irak sowie das Regime des Präsidenten Bashar al Assad in Syrien zu stürzen und einen das Gebiet des heutigen Irak, Syriens, Jordaniens, des Libanons und Palästina - die historische Region "ash-Sham" - umfassenden Gottesstaat unter der ausschließlichen Geltung der Scharia zu errichten. Ferner strebt der "IS" die Verbreitung des Islam mittels Gewalt an. Dabei nimmt er insbesondere den Tod von Gegnern sowie die Begehung von Kriegsverbrechen in Kauf.

In seiner Struktur folgt der "IS" dem Vorbild anderer islamistischer Organisationen: dem Emir Abu Bakr al-Baghdadi steht ein Stellvertreter und als Beratergremium ein großer und ein kleiner Shura-Rat zur Seite. Islamische Gerichte, die über die Einhaltung der Scharia wachen und sie durchsetzen sollen, stellen die Justiz dar. Wichtige Posten werden von "Ministern" bekleidet, etwa dem "Kriegs"- oder dem "Propaganda"-Minister. Meldungen und Veröffentlichungen, etwa dem Bekennen zu Anschlägen oder Erklärungen zu Operationen in Syrien oder im Irak werden vom "Informationsministerium" verantwortet. Diese werden regelmäßig vor allem von der Medienproduktionsstelle "al-Furqan" sowie vom "al-Hayat Mediacenter" hergestellt. Darüber hinaus verfügt der "IS" über zahlreiche weitere Medienbüros in verschiedenen Ländern, wie etwa im Irak, in Syrien, im Jemen und in Libyen. Die Mediendienste des "IS" sind in der Lage, aufwändig gestaltete Videos über die sogenannten "Sozialen Medien" zu verbreiten. Dabei wird regelmäßig das Symbol der Vereinigung, ein Logo – mit oder ohne Namenszusatz – auf schwarzem Grund mit weißem Oval gezeigt, welches das islamische Glaubensbekenntnis enthält.

Der "IS" verfügte in den Jahren 2016 und 2017 über mehrere tausend Kämpfer. Sie wurden vom "Kriegsminister" angeführt und gehörten unterschiedlichen Kampfgruppen an, ihnen stand ein lokal zuständiger militärischer Führer vor. Die Kampfgruppen handelten bei der Durchführung ihrer Aktionen zumeist autark, wenngleich sie grundsätzlich Zielvorgaben und

Aufgaben der "IS"-Führung beachtet. In die zahlreiche Kampfeinheiten wurden Kämpfer aus dem arabischen Raum, aber auch aus Zentralasien, Europa und vor allem der Kaukasusregion eingruppiert.

Ihre Ziele und Zwecke setzte die Organisation durch offenen militärischen Bodenkampf sowie durch Sprengstoff- und Selbstmordanschläge auf militärische und zivile Ziele, aber auch durch rücksichtslose und brutalste Kriegsverbrechen wie Entführungen, Erschießungen und spektakulär inszenierte grausame Hinrichtungen durch, die auch in den "IS"-eigenen Medien verbreitet wurden. In Syrien bekämpfte der "IS" neben der Regierung auch die Rebellenorganisation "Freie Syrische Armee" sowie kurdische und konkurrierende islamistische Gruppierungen wie die "Jahbad al-Nusra". Deren Mitglieder wurden zu dieser Zeit militärisch, aber auch mit Anschlägen und gezielten Mordaktionen bekämpft; sie wurden zudem entführt und nach der Vernehmung meist exekutiert, um so dem Machtanspruch der Vereinigung "IS" zum Ausdruck zu verhelfen. Ebenfalls zur Taktik des "IS" gehört es, Journalisten, Mitarbeiter von Nichtregierungsorganisationen oder sonstige Dritte gefangen zu nehmen, um sie grausam zu töten und hiervon ebenfalls Filmaufnahmen zu fertigen und diese medienwirksam zur Einschüchterung von Gegnern und als "Eigenwerbung" zu verbreiten.

Dem "IS" gelang es, im Verlauf des syrischen Bürgerkriegs einige Regionen Nordsyriens unter seine Kontrolle zu bringen, die Heimatregion des Angeklagten circa Ende 2013. Im August 2013 kam es beispielsweise bei Operationen mehrerer Gruppierungen in der Provinz Latakia unter der Führung des "IS" zu Massakern unter der regierungstreuen alawitischen Zivilbevölkerung, denen mindestens 190 Menschen zum Opfer fielen. Schiiten werden von dem "IS" als "Ungläubige" bzw. "Apostaten" angesehen. Deshalb wurden diese von Mitgliedern des "IS" weisungsgemäß nach Gefangennahme hingerichtet. Angehörige dieser islamischen Glaubensrichtung in Syrien und im Irak sind immer wieder das Ziel von Bombenanschlägen und Selbstmordattentaten gewesen, bei den zahlreiche Menschen ums Leben kamen. Angriffe des "IS" richteten sich aber auch gegen andere religiöse Minderheiten in diesen Ländern, wie die Jesiden, welche ihr Hauptsiedlungsgebiet bis zum Jahr 2014 vor allem im nördlichen Irak und in Nordsyrien hatten. Im August 2014 führte der "IS" dort im Rahmen seines Eroberungsfeldzuges Massenhinrichtungen und ethnische Säuberungen durch, als Kriegsbeute angesehene Frauen und Mädchen wurden versklavt und vergewaltigt. Mitglieder der christlichen Minderheiten in den von dem "IS" eroberten Gebieten wurden entweder gezwungen, zum Islam überzutreten, oder wurden hingerichtet.

Nach der Eroberung der Stadt Mossul im Irak rief der "IS" am 29.06.2014 das "Kalifat" aus. Das "Kalifat" sollte für sämtliche vom "IS" kontrollierte Gebiete gelten. Alle anderen Organisationen, Gruppierungen, Emirate und Provinzen in den Gebieten wurden nicht mehr als legitim angesehen. Die Muslime weltweit und die Kämpfer anderer Gruppierungen wurden dazu aufgefordert, Abu Bakr al-Baghdadi, der sich seither "Kalif Ibrahim" nennt, Gehorsam zu leisten. Der "IS" macht für sich seither auch den Führungsanspruch für alle weltweit tätigen "Djihad"-Bewegungen geltend.

Das Herrschaftsgebiet des "IS" erreichte seine größte Ausdehnung im Sommer 2015. Seither wurde der "IS" in Syrien und im Irak von den Streitkräften dieser Länder, aber auch von unterschiedlichen kurdischen Organisationen und sonstigen Vereinigungen immer weiter zurückgedrängt; sie wurden dabei vom Militär ausländischer Staaten wie den USA, Russland, Frankreich und Großbritannien in unterschiedlicher Form unterstützt.

Seit Dezember 2017 gilt der "IS" in Syrien und im Irak als militärisch besiegt.

Neben den militärischen Operationen und Attentaten im eigentlichen Operationsgebiet im Irak und in Syrien verübte der "IS" auch Anschläge in Europa, wie beispielsweise am 13.11.2015 auf verschiedene Nachtclubs, Restaurants und das "Stade de France" in Paris. Mitglieder verübten die Anschläge in der Brüsseler Innenstadt und am Flughafen Brüssel am 22.03.2016 sowie den Anschlag nach einem Konzert der US-amerikanischen Sängerin Ariana Grande in Manchester am 22.5.2017. Auch zu einem Anschlag mit einem Pkw in der Innenstadt von Barcelona am selben Tag hat sich der "IS" bekannt. Sämtliche Attentäter hatten zuvor den Gefolgschaftseid auf den "IS" geleistet.

Bei einem Attentat auf einen Bundespolizisten im Hauptbahnhof von Hannover erhielt die 16jährige Attentäterin von Mitgliedern des "IS" in Istanbul den Auftrag, die Tat durchzuführen. Der "IS" bekannte sich ferner zu einem von einem 17jährigen Jugendlichen nahe Würzburg in einer Regionalbahn am 19.07.2016 begangenen Anschlag sowie zu jenem eines aus Syrien stammenden Asylbewerbers auf eine öffentliche Veranstaltung in Ansbach am 24.07.2016.

Anis Amri verübte am 19.12.2016 einen Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz, bei dem zwölf Menschen getötet und 50 verletzt wurden. Bezüglich dieser Tat veröffentlichte eine Medienstelle des "IS" ein Videos des Attentäters, in dem er den Treueeid für den "IS" ablegte und zum Kampf gegen die "Kreuzzügler" aufrief.

2. Die nach § 129b Abs. 1 Satz 3 StGB erforderliche Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur strafrechtlichen Verfolgung des "IS" liegt seit dem 13.10.2015 für bereits begangene und künftige Taten im Zusammenhang mit dieser Organisation vor.

III. Die Taten im Jahr 2017:

1. Religiöse Entwicklung und Radikalisierung des Angeklagten

Der Angeklagte, der sich selbst seit jeher als gläubigen Muslim betrachtet, radikalisierte seine Ansichten seit Ende November 2016 zusehends. In ZZZ besuchte er regelmäßig die "..."-Moschee und hielt sich genau an die Gebetszeiten und Fastengebote.

a) Bereits seit Ende November 2016 fanden sich auf seinem Facebook-Account zunehmend jihadistische Inhalte, die ab Frühsommer 2017 sich dann eindeutig auf die terroristische Vereinigung "Islamischer Staat im Irak und Großsyrien" bzw. "IS" bezogen.

Am 22.02.2017 aktualisierte der Angeklagte sein Profilbild und verwendete dabei erstmals die schwarze "Jihad"-Flagge, auf der das Glaubensbekenntnis "Es gibt keinen Gott außer Gott und Mohammed ist sein Prophet" in arabischen Schriftzeichen geschrieben stand. Diese Flagge war zuletzt auch auf dem Titelbild seines Facebook-Accounts sowie auf einer dort abgebildeten Sturmhaube zu sehen.

Am 28.2.2017 teilte er mit anderen ein Video mit antiiranischen Inhalten sowie Parolen gegen die syrische "Armee der Eroberung" ("Jaish al-Fath") und gegen ein jihadistisches Militärbündnis unter Beteiligung der "al-Nusra Front".

Ab Juli 2017 fanden sich auf dem Facebook-Account des Angeklagten zudem zahlreiche Aufrufe zur Frömmigkeit und zur Einhaltung religiöser Regeln in salafistischer Form.

Am 03.08.2017 um 07:24 Uhr stellte der Angeklagte in seinen Facebook-Account – hierfür nicht angeklagt – ein Bild mit dem Logo des "IS" ein.

b) Im Juli 2017 trat der Angeklagte gegenüber seinen Chat-Partnern unter dem WhatsApp-Namen "L." auf, dem ersten Teil des islamischen Glaubensbekenntnisses ("Es gibt keinen Gott außer Gott"). Seine Gesprächspartner präsentierten sich – mit Ausnahme des "A. I. ..." (dazu ausführlich sogleich unter 3), aber auch des "A. X."- als Sympathisanten, Unterstützer oder Mitglieder des "IS"; diese Terrororganisation war auch stets Thema aller Chats.

In seinen Chats erwog der Angeklagte neben der Möglichkeit einer Ausreise nach Syrien mit dem Ziel eines Anschlusses an den "IS" in dessen aktuellem Herrschaftsgebiet vor allem die Begehung eines Anschlags für den "IS" in Deutschland. Zu diesem Zweck bemühte er sich bei seinen Gesprächspartnern mehrfach um den Erhalt von Bauanleitungen zur Herstellung eines Sprengstoffgürtels sowie von Instruktionen zu dessen Verwendung. Ferner beteiligte er sich an der Verbreitung der Ideologie des "IS", und zwar auch gegenüber Personen, die noch nicht dessen Sympathisanten waren (dazu sogleich unter 3).

c) Der Angeklagte war darüber hinaus Mitglied der Chatgruppe "U. ... " bzw. "U. Y." ("d. m.), welche später in "U.K." ("A. D.) umbenannt wurde.

In diesem Chat spielte der Angeklagte unter dem Chatnamen "A. K." keine besonders aktive Rolle. Die Chatgruppe bestand nahezu ausschließlich aus "IS"-Anhängern; ihr Zweck war die Verbreitung von Propagandamaterial des "IS" in Form von Audio- und Videodateien.

Der Angeklagte erhielt ferner über diesen Gruppenchat durch verschiedene Teilnehmer Zugang zu äußerst grausamen Hinrichtungsvideos, die er auf seinem Handy Samsung Galaxy J 1 speicherte.

Im Rahmen seiner zunehmend islamistischen und jihadistischen Radikalisierung ab dem Frühjahr 2017 beging der Angeklagte folgende Straftaten:

2. Ziffer 1 der Anklage der Staatsanwaltschaft Dresden vom 29.1.2018, Az. 217 Js 40999/17:

Am 28.05.2017 postete der Angeklagte auf seinem für jedermann einsehbaren facebook-Profil "www.facebook.com/..." ein Symbol des "IS", der mit Verfügung des Bundesministers des Innern vom 12.09.2014 gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. §§ 15 Abs. 1 und 18 Satz 2 Vereinsgesetz verboten ist, um sich so öffentlich zum "IS" zu bekennen. Bei diesem Symbol handelte es sich um die Darstellung des in weißer arabischer Schrift auf schwarzem Grund wiedergegebenen Satzes "La ilaha illa`llah" ("Es gibt keinen Gott außer Gott") in der ersten Zeile und der Wiedergabe des sog. "Siegel des Propheten Mohammed", nämlich den kreisrund angeordneten Worten in arabischen Schriftzeichen "Muh ammadun rasulu `llah" ("Mohammed ist der Gesandte Gottes"). Dieses Symbol war zugleich Profilbild einer Facebook-Gruppe, die anzuklicken der Angeklagte in seinem Post aufgefordert hatte.

Der Angeklagte wusste, dass es sich dabei um ein Symbol des IS handelte, er wusste zudem, dass dessen öffentliche Verwendung verboten war.

3. Anklage der Generalstaatsanwaltschaft Dresden vom 8.6.2018, Az. 372 OJs 4/18:

In den frühen Morgenstunden des 24. Juli 2017 kommunizierte der Angeklagte via WhatsApp von seinem iPhone 7 (IMEI: ..., Telefon-Nr. ...) in seiner Wohnung in ..., ... mit einer Person,

die sich "A. I." nannte und die die Telefon-Nr. ..., also mit einer jemenitischen Länderkennung, nutzte. Der Kontakt verlief innerhalb der von dem Angeklagten genutzten Chatgruppe "N. K." (siehe oben).

Bei dem Kommunikationspartner des Angeklagten handelte es sich um eine Person, deren Äußerungen entnommen werden kann, dass er den "IS" kritisch sah. Der Angeklagte versuchte im Verlauf des Chat "A. I.", der von sich behauptete, noch Schüler zu sein und im Jemen zu leben, von der Ideologie des "IS" zu überzeugen. Dieser sollte nach den Vorstellungen des Angeklagten für den "IS" aktiv werden. Darum bemühte er sich einerseits durch direkte Äußerungen, aber auch durch Übersendung unterschiedlicher Videos, jihadistischer Audiodateien, "IS"-Nashids sowie jihadistischer Texte.

Die Kommunikation begann am 24. Juli 2017 um 02:21:52 (utc+2) mit der Frage des "A. I." an den Angeklagten: "Zu welcher Partei des IS gehörst Du?". Dabei brachte er dem Angeklagten bereits zu diesem Zeitpunkt auch seine kritische Haltung gegenüber dem "IS" mit den Worten "Du wirst es nicht schaffen, jemanden dazu zu bringen, Euch anzuschließen" (24.07.2017, 02:31:39 Uhr, utc+2), was er allerdings im unmittelbaren Anschluss daran zunächst mit dem Wort einschränkte "mit Deiner schlechten Ausdrucksweise" (02:31:40 Uhr, utc+2), womit er auf vorangegangene Beschimpfungen des Angeklagten reagierte. Auf die auf mehrere Beiträge verteilte Anfrage seines Kommunikationspartners mit den Worten "Ich möchte was wissen", "Brings mir bei", "von Euch" (02:34:37 bis 02:34:51, jeweils utc+2) reagierte der Angeklagte mit drei Textbeiträgen in der Zeit zwischen 02:35:43 und 02:36:23 Uhr (jeweils utc+2), die lauteten "Ich schicke Dir Videos. Somit wirst Du erfahren, wer wir sind, und dass wir Recht haben.", "Ich weiß, dass alle Jemeniten ehrenvolle Menschen und Helden sind", und "viele Jemeniten haben Führungspositionen beim IS".

Anschließend schickte der Angeklagte um 02:36:59 (utc+2) das von ihm angekündigte Video, welches den Titel trägt: "Die große Verleumdung. Lieber Moslem, höre Dir das an und erfahre, wer die "Kharijiten" sind. Lieber Bruder, ich bitte um weitere Veröffentlichung, möge Allah Euch Segen schenken".

Dieses Video wurde von der IS-Medienstelle "Amaq" hergestellt. Darin verteidigt sich der "IS" gegen den Vorwurf, "Kharijiten" zu sein, also einer islamischen Konfession anzugehören, die die "wahre Religion" verlassen habe. Der Sprecher nennt Gründe, die diese Behauptung widerlegen sollen. Zudem wird inhaltlich Bezug darauf genommen, dass verschiedene salafistische Denker von den "orientalischen Agenten" bzw. Verbündeten der USA, den Schiiten und den Juden diskreditiert würden. Diese ideologischen Rechtfertigungen erstrecken sich innerhalb des rund 24 Minuten andauernden Videos über ca. 14 Minuten hinweg. In dem Video wird darauf hingewiesen, dass Körperstrafen auf die richtige Weise vom "IS" vollstreckt würden und das "Gesetz Allahs" in den Gebieten angewandt werde, die der "IS" erobert habe. Ab Minute 14 zeigt das Video in leicht verschwommenen Schwarzweißaufnahmen, wie einem Mann auf einem öffentlichen Platz die rechte Hand abgehackt wird und sich dieser damit zufrieden zeigt und selbst ausruft: "Es lebe der islamische Staat", was von der umstehenden Menschenmenge bejubelt wird. Gezeigt wird darüber hinaus mit ebenfalls nur leicht verschwommenen Aufnahmen eine Steinigung, eine Auspeitschung sowie die Erschießung dutzender Männer in einem eigens ausgehobenen, langgestreckten Massengrab durch Genickschuss mittels des Sturmgewehrs AK 47 ("Kalaschnikow"). Ferner sind auf dem Video zum Ende hin "in Farbe" Kampfszenen von Bodengefechten und Luftangriffen zu sehen.

Um 02:39:36 Uhr (utc+2) übersandte der Angeklagte ein weiteres Video an "A. I.", welches

ebenfalls von der IS-Medienstelle "Amaq" stammt. In dem Video wird von Seiten des "IS" all diejenigen Menschen, Staaten und Fraktionen, die die Scharia ablehnen, der Kampf angesagt. Diese erklärt der "IS" zu Ungläubigen, so wie es die Weggefährten des Propheten auch getan hätten. Im Übrigen wurde betont, dass der "IS" seinen Kampf und den Jihad fortführen werde. Am Ende des Videos sind Szenen aus Kampfhandlungen sowie Morde des "IS" zu sehen.

Um 02:40:11 und 02:40:40 (jeweils utc+2) übersandte der Angeklagte seinem Chatpartner weitere Videos. In diesen wird der Kampf des IS auch gegen andere Muslime gerechtfertigt und dem beabsichtigten Aufbau eines zivilen und demokratischen Staates eine Absage erteilt. Demokratie sei wie Unglaube zu betrachten, da sie die Gesetze Allahs nicht anwende. Dabei wird das Ziel des "IS", ein islamisches Kalifenreich zu gründen und das Gesetz Allahs anzuwenden, hervorgehoben. Von diesem Ziel lasse man sich auch nicht durch Feinde wie Amerikaner und Russen sowie die syrische Regierung abhalten.

Die werbende Zielrichtung der Übersendung der Videos unterstrich der Angeklagte zudem um 02:44:16 (utc+2) gezielt mit den Worten: "Hör Dir diese Videos an und Du wirst erfahren, wer der Islamische Staat ist".

"A. I." erwies sich aber insgesamt als ein schwer zu überzeugender Gesprächspartner. So kritisierte er die Enthauptung von Menschen mit den Worten "Wir hören, dass Ihr Menschen mit dem Messer schlachtet. Warum? (02:44:56, utc+2). Darauf entspann sich eine regelrechte Debatte der beiden Kommunikationspartner, die der Angeklagte mit den Worten "Wir schlachten ausschließlich diejenigen, die vom Glauben abfallen" (02:45:22, utc+2) eröffnete. Dem Einwand seines Gesprächspartners "aber der Prophet hat niemanden geschlachtet" (02:46:09, utc+2) hielt der Angeklagte argumentativ entgegen und bezeichnete die Tötungen als islamkonform; dafür zog er auch Sure 47 des Koran heran. Außer weiteren Koranzitaten (versandt um 02:54:42 und 02:56:41, jeweils utc+2) versuchte der Angeklagte seinen Chatpartner auch politisch zu überzeugen, so etwa, wenn er die Huthi-Rebellen im Jemen, die dem IS verhasst sind, als "dreckige Rafiditen und Verbündete der USA" bezeichnete (02:57:54, utc +2). Der Angeklagte legte zudem nach, in dem er ausführte: "Wenn Du einen Ungläubigen tötet, werdet Ihr niemals zusammen in die Hölle gehen" (02:58:41, utc+2) und bezogen auf die Huthis schlicht: "töte Sie" (02:58:50, utc+2). Auf einen Einwand von "A. I." mit den Worten "Warum schlachtet Ihr die Soldaten?" und "Warum werden Sie von Euch massakriert" (02:58:53 und 03:00:06 Uhr, jeweils utc+2) reagierte der Angeklagte mit der Übersendung eines Hadiths um 03:00:30 unter Benennung der Quelle, u.a. mit dem Wortlaut: "Der Ungläubige und sein Mörder werden niemals in der Hölle zusammentreffen, so die Überlieferung von Imam Muslim in seinem Buch "Sahih A Bukhari".

Kritik ließ der Angeklagte in diesem Chat nicht zu, sondern erklärte, dass die Huthi "mit Demokratie herrschen und das Gesetz Gottes bekämpfen" (03:00:57, utc+2). Abgesehen davon, dass der Angeklagte betonte, dass die Huthis mit dem Islam nichts zu tun hätten (03:02:06 Uhr (UTC+2) machte er deutlich, dass nur die Scharia für ihn gelte, indem er seinem Gesprächspartner schrieb: "Wer das Gesetz Gottes nicht annimmt, muss bekämpft werden" (03:02:47, utc+2).

Darüber hinaus äußerte sich der Angeklagte im weiteren Verlauf des Chats bezüglich der von ihm und dem "IS" als "Ungläubige" betrachteten Menschen. So schrieb er um 03:05:50 Uhr (utc+2): "Der Moslem ist derjenige, der bestrebt ist, das Gesetz Gottes auf der Erde zu vollstecken. Wer das Kalifenreich beleidigt, ist ein Apostat und muss getötet werden."

Ferner lobt er die Rolle des "IS", in dem er zwischen 03:09:00 und 03:10:23 Uhr, jeweils utc+2 in mehreren Teilen schrieb:

"Der islamische Staat bekämpft 70 Staaten, unter denen man Kreuzfahrer und abtrünnige Muslime findet", "er ist bis jetzt standhaft geblieben", "warum weil er der Staat der Wahrheit ist. Alle, die dort getötet werden, sind Märtyrer."

Im Fortgang des Chats warb der Angeklagte schließlich wieder gezielt für den "IS". So forderte der Angeklagte den "A. I." mehrfach auf, sich dem "IS" anzuschließen, indem er schrieb: "Bruder, ich empfehle dir, diesen Boden zu verlassen und dich den Soldaten des Kalifenreichs anzuschließen. Du wirst wie ein König leben. Ich versprech`s dir" (03:11:05 Uhr, utc+2). In der Zeit zwischen 03:15:54 Uhr und 03:17:26 Uhr, jeweils utc+2 schrieb der Angeklagte: "Bruder, du sollst den Koran richtig lesen", "er wird dich zum wahren Weg orientieren". Ich schwöre bei Gott, "Willst du für die Sache Gottes ein Märtyrer werden oder willst du das diesseitige Leben?", und schließlich "Möge Gott dich zum wahren Boden (Anm. des Senats: dem Hoheitsgebiet des "IS") leiten".

Weiterhin teilte der Angeklagte dem "A. I." mit, dass er selbst dem "IS" noch nicht die Treue geschworen habe, er sich aber bald zu diesem begeben werde (03:12:38 Uhr, utc+2).

Nach Beendigung der wechselseitigen Kommunikation in den frühen Morgenstunden des 24.07.2017 übersandte der Angeklagte dem "A. I." in der Zeit zwischen dem 26.07.2017 und dem 18.08.2017 noch zahlreiche Audiodateien mit Gebeten und Koranversen, aber auch mit Predigten des von dem Angeklagten bevorzugten Imam Khalid al Rashid (am 17.08.2017, um 05:51:36 Uhr, utc+2) sowie "IS"-Propaganda, beispielsweise am 12.08.2017 um 12:54:30 Uhr (utc+2). Hierauf regiert "A. I." jedoch nicht mehr.

Ob "A. I." sich dem "IS" - wie von dem Angeklagten beabsichtigt – tatsächlich angeschlossen hat, ist nicht bekannt.

4. Ziffer 2 der Anklage der Staatsanwaltschaft Dresden vom 29.1.2018, Az. 217 Js 40999/17:

Wie zuvor beschrieben, radikalisierte sich der Angeklagte im Verlauf des Sommer 2017 zusehends und machte sich Gedanken, wie er sich dem "IS" anschließen, für ihn in Syrien bzw. in Deutschland kämpfen und insbesondere durch Begehung eines Selbstmordattentats auch für diesen sterben könnte. Zu diesem Zweck bemühte er sich um die Beschaffung eines Sprengstoffgürtels bzw. um die Beschaffung von Anleitungen zu dessen Herstellung und Gebrauch. Ferner suchte er Argumente für die religiöse Rechtfertigung solcher Attentate, zumal seine Eltern seinem Interesse für den "IS" seit jeher kritisch gegenüberstanden.

Als Anschlagziele hatte er sich bereits im Verlauf des Juli 2017 in Dresden das Festgelände an der Marienbrücke gegenüber der "Yenidze", ein moschee-ähnliches, derzeit vorrangig mit Büros belegtes Mehrzweckgebäude aus dem 19. Jahrhundert (im Volksmund "Tabakmoschee" genannt), bzw. den Veranstaltungsort der "Kinsonächte an der Elbe" am "Königsufer" unweit der Carolabrücke unterhalb des Gebäudes des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen ausgesucht.

Noch immer unsicher um die religiöse Rechtfertigung seines Tuns gelang es dem Angeklagten zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt Anfang August 2017 die von einem "A. F." in arabischer Sprache verfasste Schrift "Die rechtsgeleitete frohe Botschaft für diejenigen, die Märtyreroperationen durchführen" auf sein Mobilfunktelefon Samsung Galaxy J1 herunterzuladen, bei der es sich um eine offizielle Publikation des "IS" aus dem

Jahre 2016 handelt.

Die Schrift erschien im "IS"-eigenen Buchverlag "Maktaba al-Himma". Auch wenn dieses Buch keine praktischen Hinweise für die Durchführung einzelner Anschläge oder Bauanleitungen enthielt, dient es gleichwohl der spirituellen Vorbereitung von Selbstmordattentätern, was der Angeklagte wusste.

In der Einleitung dieser Schrift heißt es u. a.:

"Die Märtyreroperationen aller Art sind todbringende und zerstörerische Waffen. Allah hat die Mujaheddin, die Gotteskrieger im Kampf in seinem Namen, zu diesem rechten Weg geführt. Die Ungläubigen und die Abtrünnigen besitzen solch eine Waffe nicht. Der Islamische Staat hat diese Waffe bei seiner modernen Kriegsführung optimal verwendet. Dank ihr konnte er Städte erobern, Geiseln befreien und das Islamische Kalifat errichten. Dadurch hat der "IS" die Juden, die Christen, die Rafider, die Atheisten und die Abtrünnigen derart in Schrecken versetzt, dass der Nachklang der Allahu-Akbar-Rufe der Mujaheddin bei ihnen noch lange danach noch Furcht erregten.

Nun hast du, Bruder Leser, eine wertvolle Studie über die Rechtmäßigkeit dieser Märtyreroperation und die Ermutigung dazu. Diese wurde von einem der Gelehrten des Islamischen Staates verfasst. Es handelt es sich um den Sheikh Abu al Hasan al Falastini, der vor ca. sechs Jahren durch eine Märtyreroperation mit einem Sprenggürtel gegen die amerikanischen Kreuzfahrer ums Leben kam (bei der Line-Region, nördlich von Wilayat von Bagdad). Möge Gott ihn als Märtyrer annehmen und ihm die nachfolgenden Worte bis zum jüngsten Gericht gutschreiben."

Im Kapitel 1 des Buches unterscheidet der Autor unterschiedliche Formen von Märtyreroperationen und führt in Kapitel 2 unterschiedliche Koranverse, Hadithe und Zitate islamischer Gelehrter auf, die solche Operationen islamrechtlich legitimieren sollen. So heißt es dort unter anderem weiter:

"Die Märtyreroperation und die Partisanenaktionen sind eine Art von Operationen, die von einem Kämpfer und mehreren gegen einen zahlenmäßig überlegenen Feind gerichtet sind, wohl wissend, dass sie bei diesen Operationen das eine Schicksal teilen (nämlich den Tod). Sie müssen sich dieser Tatsache sicher sein oder sie in Kauf nehmen. Die am meisten verwendete Ausführungsart von Märtyreroperationen unserer Zeit sind Sprengstoffanschläge am eigenen Körper, am Auto und in einem Koffer. Dabei dringt man in die Reihen des Feindes in belebte Orte und in Orte des Auftrags ein. Dann werden die Sprengkörper zur angemessenen Zeit und am passenden Ort zur Explosion gebracht. Diese werden durch den Überraschungseffekt und die Tiefe des Eindringens eine Großzahl an Opfern und Schäden beim Feind verursachen. Naturgemäß wird der Ausführende der erste Getötete sein, denn er ist meistens am nächsten am Sprengstoff. Weiterhin gibt es eine andere Ausführungsart. Diese besteht darin, dass der bewaffnete Mujaheddin in die Quartiere des Feindes eindringt und auf diesen aus nächster Nähe schießt, wohl wissend, dass er diese Operation eingeleitet hat, ohne dabei an Rückzug zu denken oder diesen vorher eingeplant zu haben. Er hat ein einziges Ziel. Dieses ist, eine große Anzahl von Feinden zu töten und die Gewissheit zu haben, zu sterben. Diese hier sind die Ausführungsarten von Märtyreroperationen in unserer Zeit..."

Die Schrift beinhaltet darüber hinaus eine ausführliche formale Beweisführung zur Rechtfertigung von Selbstmordattentaten in salafistisch-jihadistischer Tradition unter

Verwendung von Zitaten des Koran, Hadithen des Propheten und Ausführungen zahlreicher Rechtsgelehrter.

Der Angeklagte überflog diese Schrift nach Erhalt zunächst nur kurz. Vor der Umsetzung des von ihm in groben Zügen angedachten Anschlags wollte er sie jedoch unbedingt noch sorgfältig durchlesen, um unter keinen Umständen wegen eines religiösen Fehlverhaltens bei dessen Ausführung gegen Grundsätze des "IS" zu verstoßen. In seinen Vorstellungen war diese Schrift mithin ein wesentlicher Baustein der Phase der Vorbereitung eines Sprengstoffanschlags.

Zu einem sorgfältigen Durcharbeiten der Schrift durch den Angeklagten kam es jedoch aufgrund des Zugriffs der Polizei am 28.8.2018 nicht mehr.

C

(Beweiswürdigung)

...

D

(Rechtliche Würdigung)

I. Zu den Taten der Anklage der Staatsanwaltschaft Görlitz, Zweigstelle Bautzen vom 1.12.2016, Az 663 Js 14186/16:

1. Der Angeklagte ist bei der Tat B I 1. einer Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB, bei der Tat B I 2. einer Bedrohung gemäß § 241 Abs. 1 StGB, bei der Tat B I 3. eines Erschleichens von Leistungen gemäß § 265a Abs. 1 StGB, bei der Tat B I 4. einer Sachbeschädigung gemäß § 303 Abs. 1 StGB und bei der Tat B I 5. eines Hausfriedensbruchs gemäß § 123 Abs. 1 StGB schuldig.

2. Im Ergebnis der Beweisaufnahme ist der Angeklagte zurzeit dieser Taten im Sinne von § 3 Satz 1 JGG nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug gewesen, das Unrecht dieser innerhalb von vier Wochen begangenen Taten einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Vier dieser Taten beging er kurz vor Vollendung des 16., eine Tat beging er kurz nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

Weder aus der Einlassung des Angeklagten in der Hauptverhandlung noch seinem verlesenen Brief an die Staatsanwaltschaft Dresden vom 07.11.2018 oder dem Bericht der Jugendgerichtshilfe lassen sich Umstände ableiten, die einer Bejahung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten entgegenstehen könnten.

Insbesondere gibt es keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Angeklagte in kriminelle Machenschaften vertrauter Bezugspersonen, zu denen ein Abhängigkeitsverhältnis bestand, eingebunden gewesen sein könnte. Dem Senat boten sich zudem keinerlei Hinweise darauf, dass er zu dieser Zeit stark in Gruppen mit entsprechenden Abhängigkeiten involviert

gewesen wäre.

Von komplexen, nicht überschaubaren Verbotsstrukturen, die außerhalb der Denk- und Erlebniswelt Jugendlicher liegen, kann bei den hier verwirkten Straftatbeständen keine Rede sein.

Der Senat hat aber auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass bei dem Angeklagten im Hinblick auf seine Herkunft bezüglich der vorgenannten Tatbestände eine Normenverunsicherung bestanden hätte, da er – wie er unumwunden zugab - wusste, dass er in Deutschland kein Recht habe, andere aus religiösen Gründen zu züchtigen oder diese mit dem Tod zu bedrohen. Ferner wusste der Angeklagte nach seinen Worten auch im Jahr 2016, dass er für die Benutzung der Eisenbahn eine Fahrkarte zu lösen hatte und das Eigentum anderer zu respektieren hatte, er konnte sich zudem daran erinnern, dass ihm vor seiner Zuwiderhandlung in ... ein Hausverbot erteilt worden war, über das er sich ganz bewusst hinweggesetzt habe.

Umstände, denen entnommen werden könnte, dass der Angeklagte Ende 2015/Anfang 2016 nicht in der Lage gewesen wäre, entsprechend dieser Einsicht zu handeln, hat der Senat ebenfalls nicht.

II. Zur Tat Ziffer 1 der Anklage der Staatsanwaltschaft Dresden vom 29.1.2018, Az. 217 Js 40999/17

1. Bezüglich der Tat B III 2. ist der Angeklagte des Verstoßes gegen das Vereinsgesetz durch Verbreitung der Symbole einer verbotenen Vereinigung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG schuldig.

Zum Zeitpunkt der Tat kann es einem in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Menschen nicht entgangen sein, dass der "IS" verboten ist und diese Vereinigung sogar als Terrororganisation eingestuft wird. Zu dieser Zeit kann dem Angeklagten, der nach eigenen Worten das Internet über viele Stunden des Tages hinweg nutzt, nicht entgangen sein, dass der "IS" in Europa und in Deutschland eine Vielzahl von Anschlägen verübte bzw. entsprechende Attentäter sich als Mitglieder des "IS" bekannten, wie er selbst zugab.

Dass damit auch ein Verbot der Symbole einer solchen Terrororganisation einhergeht, ist grundsätzlich einem Laien bewusst. Aber auch dem Angeklagten kann dies nicht entgangen sein. Er hatte bereits in seiner Heimat unmittelbar unter der Herrschaft des "IS" gelitten, wie er in der Hauptverhandlung zugab und wie er dies bereits in seinem verlesenen Schreiben an die Staatsanwaltschaft Dresden vom 07.11.2017 offenlegte. Danach ließ der "IS" nach Übernahme der Herrschaft in seiner Heimatstadt "niemanden in Ruhe", er "tötete viele Menschen" und kritisierte sein Äußeres, denn "sie fragten, warum es so ist und warum hast du eine solche Frisur".

Zudem sei sein Vater um ihn besorgt gewesen, als der "IS" seine Heimatstadt erreichte. Ferner war dem Angeklagten, wie er in der Hauptverhandlung äußerte, die von ihm verwendete Symbolik bereits aus seiner Heimat bekannt. Im Übrigen wollte der Angeklagte mit diesem Symbol auf Facebook provozieren und sich gleichzeitig "Gleichgesinnte" suchen. Mithin handelte der Angeklagte vorsätzlich.

2. Angesichts dieser persönlichen Erfahrungen des Angeklagten mit dem "IS" und der zielgerichteten Handlung des zur Tatzeit 17 Jahre und fünf Monate alten Angeklagten können keine Zweifel an der Verantwortlichkeit des Angeklagten im Sinne des § 3 Satz 1

JGG bestehen, auch wenn die Tat selbst nicht ohne Weiteres zur Denk- und Erlebniswelt Jugendlicher gehört.

Taten des "IS" und Taten für diese Vereinigung waren im Heimatland des Angeklagten verboten, das elterliche Werte- und Bezugssystem wusste darum und hat ihm dies eindringlich vor Augen geführt. Aufgrund der von dem "IS" ausgehenden Gefahren wurde dem Angeklagten die Flucht aus seinem Heimatland von seinen Eltern ermöglicht. Die Wirkung dieser Werteordnung bestand auch bei Begehung der Tat fort, denn noch mehrere Wochen später äußerte sich der Angeklagte seinen Chatpartnern gegenüber im Hinblick auf die Ansichten seiner Eltern besorgt.

Umstände, denen entnommen werden könnte, dass der Angeklagte im Jahr 2017 nicht in der Lage gewesen wäre, entsprechend dieser Einsicht zu handeln, hat der Senat ebenfalls nicht.

III. Zur Tat der Anklage der Generalstaatsanwaltschaft Dresden vom 8.6.2018, Az. 372 OJs 4/18:

1. Bezüglich der Tat B II 3 ist der Angeklagte des Werbens um Mitglieder für eine terroristische Vereinigung im Ausland gemäß der §§ 129a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1, 129b Abs. 1 StGB schuldig.

Beim "IS" handelt es sich um eine auf Dauer angelegte Vereinigung im Ausland außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Zwecke darauf gerichtet ist, Mord (§ 211 StGB) oder Totschlag (§ 212 StGB) oder Kriegsverbrechen zu begehen.

Den von dem Angeklagten versandten Textnachrichten, Video- und Audiodateien an "A. I." ist eindeutig zu entnehmen, dass er diesen bewusst zum Beitritt zum "IS" bewegen wollte. Auf den Erfolg seiner Äußerung kommt es dabei nicht an, da es sich bei der Tatvariante des Werbens um ein sogenanntes "unechtes Unternehmensdelikt" handelt (BGHSt 41, 47, 54 f.; Fischer, StGB, 66. Aufl. § 129 Rn. 47 m.w.N.). Der Angeklagte handelte sogar zielgerichtet, er wusste aus eigenem Erleben sowie aus dem Inhalt der Video- und Audiodateien, dass er für eine Vereinigung warb, die ihre fundamental-islamischen Ziele gerade durch die Tötung Andersdenkender verfolgte. Hierauf wies er seinen Chat-Partner mehrfach ausdrücklich hin.

Die nach § 129b Abs. 1 Satz 3 StGB erforderliche Verfolgungsermächtigung ist erteilt.

2. Auch bezüglich dieser Tat hat der Senat keine Zweifel an der Verantwortlichkeit des Angeklagten gemäß § 3 Satz 1 JGG.

Der Senat verkennt nicht, dass sich der Angeklagte als Jugendlicher - aber bereits im 18. Lebensjahr - noch in einer Lebensphase befand, die durch eine erhöhte Verunsicherung und Beeinflussbarkeit gekennzeichnet ist. Deshalb spielen auch bei einem jungen Menschen mit der Lebenserfahrung des Angeklagten (Beitrag zum Lebensunterhalt der Familie durch Benzinverkauf mit Vollendung des 12. Lebensjahrs, Leben in der Türkei, Flucht über mehrere tausend Kilometer nach Deutschland, ein Leben auf eigenen Beinen hier seit Februar 2016, längere Zeit unter Vorspiegelung der Volljährigkeit) Identifikationsprozesse mit erwachsenen Bezugspersonen durchaus noch eine Rolle. Solche Bezugspersonen waren für den Angeklagten neben F. A. und "A. S." auch der marokkanische "Scharia-Mann" "A. ...". Zu diesen hatte der Angeklagte aber nur Kontakt über das Internet, sie konnten also ihren Einfluss nicht durch unmittelbaren, persönlichen Kontakt, dem man sich nicht ohne weiteres entziehen kann, auf den Angeklagten ausüben. Auch wenn – wie den verlesenen Chats zu entnehmen ist – der Angeklagte spätestens ab Juli 2017 nur noch in "IS"-nahen Chatforen

verkehrte, so hatte er doch zuvor in seiner Heimat eine elterliche Prägung erfahren, die der Ideologie des "IS" kritisch gegenüberstand. Diese wirkte auch in der Zeit der Radikalisierung fort. Denn der Angeklagte äußerte gegenüber "A. S.", dass seine Eltern sein Ansinnen der "IS-Gefolgschaft" abgelehnt hätten. A. A. musste den Angeklagten erst darüber belehren, dass das auch für fromme Muslime so wichtige Votum der Eltern keinen Einfluss auf den Weg in den Jihad haben dürfe, was belegt, dass bei dem Angeklagten zunächst eine hiesigen Normen entsprechende Werteordnung vorhanden war, mit welcher er sich auch bewusst auseinandersetzte

Ferner hatte der Angeklagte im Sommer 2017 Kontakt zu "A. X. ", der zwar nach der gut nachvollziehbaren Wertung des Sachverständigen Dr. Xx. salafistische Ansichten vertrat, jedoch dem politischen Jihad kritisch gegenüberstand und dies dem Angeklagten auch mitteilte. Anhaltspunkte dafür, dass der Angeklagte einen seiner Chat-Partner gleichsam als väterliche Ersatzperson ansah, hat der Senat nicht; Entsprechendes war den umfangreichen Angaben des Angeklagten in der Hauptverhandlung ebenfalls nicht zu entnehmen.

Auch wenn sich der Angeklagte in seinem in der Hauptverhandlung verlesenen und übersetzten Brief vom 07.11.2017 an die Staatsanwaltschaft Dresden geäußert hatte, dass im Chat "der IS" ihm vorgegeben habe "schreib das und poste das auf facebook und auf WhatsApp. Schreibe das ..." und er deshalb nur "ein Spielzeug in ihren Händen" gewesen sei und diese "seine Schwäche ausgenutzt hätten", so ist dies letztlich allenfalls eine "ex post"-Betrachtung unter dem Eindruck des Strafverfahrens und der Untersuchungshaft, denn den verlesenen Chats können solche Weisungen von Anhängern des "IS" gerade nicht entnommen werden. Vielmehr wurde der Angeklagte häufig aus eigenem Antrieb tätig. Er bemühte sich um die Bildung einer eigenen Chatgruppe und versandte entsprechendes ideologisches Material nicht nur an "A. I.", sondern auch an die ihn ansonsten prägende F. A. oder – im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung im Juli 2017 – an den "A. X. ".

Letztlich hatte der Angeklagte vor und während seiner Radikalisierung durchaus das notwendige Rüstzeug zu einem eigenständigen, kritisch reflektierten Prozess bezüglich des Wertesystems des "IS", zuletzt sogar bis in die hier unmittelbar abzuurteilende Tat B III 3 hinein. Denn der von dem Angeklagten geworbene "A. I." rief ihm mit seinen Einwänden gegenüber der Politik des "IS" noch einmal deutlich seine Vorbehalte gegenüber dieser Organisation in Erinnerung. Deshalb vermag auch das Bedürfnis des Angeklagten um "Anerkennung als Mann" seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht zu beseitigen.

Im Übrigen ist die Verbotsstruktur der §§ 129a und b StGB zwar rechtstheoretisch nicht einfach, der Zweck der Norm ist aber bezüglich des "IS" bezogen auf das alltägliche Leben und den inmitten stehenden Sachverhalt überschaubar und eindeutig. Alle Merkmale, die den "IS" zu einer terroristischen Organisation machen, hatte der Angeklagte erfasst, sein Chatkontakt war von vornherein darauf angelegt, "A. X. " für den "IS" zu gewinnen. Er hatte auch als Jugendlicher das notwendige Unrechtsbewusstsein für sein Tun.

IV. Zur Tat Ziffer 2 der Anklage der Staatsanwaltschaft Dresden vom 29.1.2018, Az. 217 Js 40999/17:

1. Bezüglich der Tat B II 3. ist der Angeklagte des Sich-Verschaffens einer Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB schuldig.

Die von dem Angeklagten heruntergeladene und gespeicherte Schrift "Die recht geleitete frohe Botschaft für diejenigen, die Märtyreroperationen durchführen" ist von ihrem Inhalt her geeignet, als Anleitung zu einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat zu dienen. Hierunter fallen nämlich nicht nur technische Anleitungen – wie beispielsweise zur Herstellung eines Sprengstoffgürtels bzw. Anweisungen zu dessen Gebrauch - sondern gerade auch solche Schriften, die die Begehung einer staatsgefährdenden Gewalttat im Sinne des § 89a Abs. 1 StGB fördern oder legitimieren (Fischer, a.a.O., § 91 Rn. 7; BT-Drucks. 16/12428, S. 17 f.). Das von dem Angeklagten heruntergeladene Buch ist bereits von Überschrift und Inhalt her ohne weiteres dazu bestimmt, Selbstmordattentäter spirituell auf ihre Tat vorzubereiten. Die dort gerechtfertigten Operationsformen für "Märtyrer" sind ohne weiteres geeignet, die Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben. Denn die von dem Angeklagten angedachte Tat mittels eines Sprengstoffgürtels war getragen von dem Hass der Anhänger des "IS" - wie dem Angeklagten - auf die westliche Lebensform und die damit verbundenen Grundrechte wie Religionsfreiheit sowie Gleichheits- und allgemeine Freiheitsrechte. Zudem wird durch einen solchen Anschlag, der häufig auch Nachahmer findet, die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland untergraben, da die beabsichtigte Tat das Vertrauen der Bevölkerung erschüttert, vor gewaltsamen Einwirkungen geschützt zu sein (BT-Drucks. a.a.O., S. 14). Hierauf richtete sich aber das Streben des Angeklagten.

Denn er schrieb am 16.08.2017 beispielsweise an seinen Kommunikationspartner A...: "Bei Gott Bruder A. M., wenn du hier in Deutschland mit wärst." und "Bei Gott, wir hätten sie in ihrem eigenen Land die Grausigkeit gezeigt....", 00:00:36 Uhr und 00:01:44 Uhr, jeweils UTC + 2. Er beabsichtigte letztlich eine Tat, die zum "terroristischen Kernbereich" gehört.

Der Angeklagte wusste auch um den Zweck der von ihm heruntergeladenen Schrift. Sie war für ihn nach seinen eigenen Worten ein integraler Bestandteil auf seinem Weg hin zu dem von ihm vorgesehenen Anschlag in Dresden.

2. Auch bei dieser Tat hat der Senat keine Zweifel an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des in seinem 18. Lebensjahr stehenden Angeklagten.

Bezüglich der Beeinflussung durch Anhänger des "IS" im Chat auf der einen Seite sowie des bei ihm noch von Seiten seiner Eltern angelegten Rüstzeugs im Hinblick auf die Verwerflichkeit dieser Terrororganisation gilt das zuvor Gesagte entsprechend.

Die rechtstheoretisch eher komplexe Normstruktur des § 91 StGB steht ebenfalls seiner Verantwortlichkeit nicht entgegen. In der Parallelwertung seiner jugendlichen Sphäre wusste er genau, was er tat und für welche Zwecke er diese Schrift benötigte.

Demgegenüber ist der Angeklagte nicht der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a StGB schuldig. Zwar hatte der Angeklagte sich schon mögliche Anschlagziele ausgesucht. Es konnte ihm aber nicht nachgewiesen werden, dass er bereits im Besitz von Videos zur Herstellung oder Verwendung eines Sprengstoffgürtels war. Geeignete Materialien, die zur Herstellung eines solchen Anschlagsinstruments dienen könnten, wurden bei Durchsuchungen am 18. und 28.08.2018 in der Wohnung des Angeklagten nicht gefunden.

E
(Strafzumessung)

...

F.
(Kosten)

Von der Belastung des Angeklagten mit den Kosten und Auslagen des Verfahrens hat der Senat gemäß §§ 104 Abs. 1 Nr. 3, 74 JGG abgesehen, da dieser weder über ein eigenes Einkommen noch ein eigenes Vermögen verfügt. Das Auferlegen der Kosten und Auslagen würde somit die Chancen des Angeklagten auf Wiedereingliederung in die Gesellschaft zusätzlich erschweren.

Dr. F.
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

S.
Richter am
Oberlandesgericht

M.
Richter am
Oberlandesgericht